

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung)

A. ZIELSETZUNG

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für das Halten von Kälbern notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unerläßlich ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Tiere wesentlich sind, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Tierschutzmindestvorschriften sind sowohl zum Schutz der Kälber als auch zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei den Kälberhaltern und den Überwachungsbehörden erforderlich.

B. LÖSUNG

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, die Anforderungen an die Haltung von Kälbern näher zu bestimmen. Zum Schutz der Kälber werden Mindestanforderungen an die Bewegungsmöglichkeit, an Ställe, Boxen und Stände, an Lichtverhältnisse und Stallklima sowie an Wartung, Pflege und Überwachung festgelegt, die der Tierhalter nicht unterschreiten darf.

C. ALTERNATIVEN

Keine

D. KOSTEN

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine quantifizierbaren Mehrkosten.

23.12.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - Ti 91/88

Bonn, den 23. Dezember 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

**Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)
Vom**

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Rindern zur Mast bis zu einem Gewicht von 250 Kilogramm und zur Aufzucht bis zu einem Alter von sechs Monaten (Kälbern) in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind,
3. bei der Mutterkuhhaltung oder Ammenkuhhaltung.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Kälber dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß von ihm keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Kälber ausgehen.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Aussparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei ummantelten Balken höchstens 3,0 Zentimeter betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.
5. Der Boden muß im ganzen Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
6. Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen so beschaffen sein, daß eine stärkere Wärmeableitung vermieden wird.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen und sich hinlegen sowie Futter und Wasser ungehindert aufnehmen können.

2. Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn hierdurch keine Verletzungen verursacht werden können.
3. Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen. Ihnen soll ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
4. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
5. Jedes Kalb soll ab der dritten Lebenswoche Sichtkontakt zu anderen Rindern haben.

§ 4

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen

Kälber dürfen im Alter von bis zu zwei Wochen

1. nur auf Böden gehalten werden, die mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind,
2. einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn die Innenmaße der Boxen 120 Zentimeter Länge, 80 Zentimeter Breite und 80 Zentimeter Höhe nicht unterschreiten.

§ 5

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in einem Stand oder einer Box nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb

1. die Stand- oder Boxenlänge
 - a) bei innerhalb des Standes oder der Box angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außerhalb des Standes oder der Box angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeterbeträgt und

2. bei bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Stand- oder Boxenlänge geschlossenen Seitenbegrenzungen die frei verfügbare Stand- oder Boxenbreite mindestens 100 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,3 Quadratmeter vorhanden sein. Die einzelne Bucht muß eine Bodenfläche von mindestens 4 Quadratmetern aufweisen.
2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können.
3. Bei überwiegender Flüssigfütterung zur freien Aufnahme müssen für jede Gruppe mindestens zwei Saugstellen vorhanden sein; dabei muß mindestens eine Saugstelle vorhanden sein
 - a) bei warmer Flüssignahrung für jeweils höchstens 12 Kälber,
 - b) bei kalter Flüssignahrung für jeweils höchstens 10 Kälber.

§ 6

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn, in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Gruppen gelten folgende Vorschriften:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,5 Quadratmeter vorhanden sein. Die einzelne Bucht muß eine Bodenfläche von mindestens 5 Quadratmetern aufweisen.

2. Die Kälber dürfen nur während und nach der Fütterung für höchstens eine Stunde angebunden oder durch Halsrahmen festgehalten werden.
3. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

§ 7

Beleuchtung

Werden Kälber in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muß der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Kalb soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Kälber zur Orientierung brauchen.

§ 8

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Kälber nicht nachteilig beeinflußt.

(2) Im Liegebereich von Kälbern soll eine Temperatur von 25 Grad Celsius nicht überschritten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschritten sein.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 9

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Kälber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Kälber zu ergreifen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm muß der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, betragen. Auch bei schwereren Kälbern ist eine ausreichende Eisenversorgung sicherzustellen. Jedes über zwei Wochen alte Kalb muß jederzeit Zugang zu geeignetem Trinkwasser haben. Werden Kälber täglich mindestens zweimal gefüttert, so darf innerhalb von 7 Tagen eine Fütterung ausfallen.

(4) Ab dem 15. Lebenstag muß Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten werden:

1. Aufzuchtkälbern zur freien Aufnahme,
2. Mastkälbern in einer Menge von mindestens 100 Gramm täglich; im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 200 Gramm täglich.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist und Gülle regelmäßig aus dem Stand und dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird.

§ 10

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß für den Fall einer Betriebsstörung eine Alarmanlage vorhanden sein.

§ 11

Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen ab 50 Mastkälbern laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Kälberhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift
 - a) des § 2 Nr. 2, des § 4, des § 5 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 2,
 - b) des § 2 Nr. 4,
 - c) des § 3 Nr. 1, 2 oder 4,
 - d) des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 oder
über das Halten von Kälbern zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 7 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,

3. einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder
 - b) des § 9 Abs. 3 Satz 4über die Fütterung und Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift
 - a) des § 10 Abs. 1 oder
 - b) des § 10 Abs. 2über die Überwachung und Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 11 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 12 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 4 Buchstabe b,
2. am 1. Januar 1992 § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 12 Nr. 1 Buchstabe d,

3. am 1. Januar 1995 § 2 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Satz 4 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

Das Tierschutzgesetz enthält Vorschriften, die entweder durch unmittelbare Anwendung bei berechtigten Beanstandungen Abhilfe ermöglichen oder die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Kälberhalter die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es erscheint jedoch geboten, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Kälber unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Kälber wesentlich sind, näher zu regeln. Vor allem ist hierbei festzulegen, inwieweit die Möglichkeit der Kälber zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf. Die Verordnung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Forschung sowie Erfahrungen aus der Praxis.

Auf Grund der in § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung wird die vorliegende Verordnung erlassen; nach § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung selbst hat keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Möglichen vermehrten Anzeigen wird seitens der Überwachungsbehörde verstärkt nachzugehen sein. Die sich daraus und aus verstärkten Kontrollen ergebenden höheren Kosten lassen sich jedoch nicht abschätzen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung auf die Kälberhaltung sind in einem früheren Beratungsstadium anhand von Modellrechnungen abgeschätzt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß abgesehen von etwa notwendigen technischen Einrichtungen wie Lüftungsanlagen und Notstromaggregaten bei der Kälberhaltung insbesondere die Vorschriften über die Stand- oder Boxenmaße relevant werden können.

Soweit bei der Einzelhaltung von Kälbern geschlossene Seitenbegrenzungen beibehalten werden sollen, müßte zur Erfüllung der durch die Verordnung gestellten Anforderungen ein Teil der derzeit verwendeten Boxen verbreitert oder durch neue ersetzt werden. Da diese Maßnahme, soweit keine räumliche Ausdehnungsmöglichkeit gegeben ist, zu einer Bestandsverringerung um 20 und 40 % führen kann, ist diese Lösung überwiegend theoretischer Natur. In manchen Fällen wird eine Abänderung der Boxen durch die Herausnahme von Trennwänden und damit ein Übergang zur Gruppenhaltung möglich sein.

Zum Teil sind größere bauliche Änderungen erforderlich. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß, nachdem nunmehr das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, auch entsprechende Investitionshilfen gewährt werden können.

Kostenrelevante technische Einrichtungen sind auch Lüftungsanlagen und Notstromaggregate. Die Vorschriften für die Lüftung sind so ausgestaltet, daß es den Haltungsbetrieben möglich ist, die gestellten Anforderungen ohne kostenmäßig aufwendige technische Vorrichtungen zu erfüllen. Die Vorschriften für Bereitstellung eines Notstromaggregates treffen nur einen sehr kleinen Teil der Betriebe, in denen die Versorgung der Tiere nur mit Hilfe von Elektrizität möglich ist. Diese Betriebe müssen aber auch derzeit schon für Notfälle durch Installation technischer Einrichtungen vorgesorgt haben. Die Kosten dieser Einrichtungen können somit nicht als für die Masse der Haltungsbetriebe relevant angesehen werden, so daß sie in der Regel als Begründung für eine Steigerung der Erzeugungskosten nicht herangezogen werden können. Lüftungs- und Zwangslüftungsanlagen sowie Notstromaggregate werden in den meisten Kälberhaltungsbetrieben bereits heute eingesetzt.

Durch die vorgeschriebene Beigabe von strukturiertem Futter gegenüber der ausschließlichen Milchaustauscherfütterung von Mastkälbern können wegen der damit verbundenen Umstellung der Produktionsmethode Kosten entstehen, die nicht allgemeingültig für jeden Betrieb quantifizierbar sind. In einer schon vor längerer Zeit durchgeführten Modellrech-

nung wurden die Mehrkosten, die auf die Zufütterung z.B. von Rauhfutter einschließlich der dafür notwendigen Lagerräume und Einrichtungen entfallen, auf ca. 1,5 Pf/kg Lebendgewicht beziffert. Bei bäuerlichen Betrieben dürften diese Kosten nur selten anfallen, da dort die entsprechenden Einrichtungen üblicherweise vorhanden sind; zusätzlicher Arbeitsaufwand wird aber auch hier anfallen.

Aus statistischen Erhebungen, die für andere landwirtschaftliche Zwecke durchgeführt worden sind, ist abzuleiten, daß etwa 95 % aller Kälberhaltungsbetriebe dem bäuerlichen Betriebstyp zugeordnet werden können und diese sehr verschiedene Haltungssysteme aufweisen. Etwaige Steigerungen der Erzeugungskosten lassen sich deshalb für die Gesamtheit der Betriebe mit Kälberhaltung nicht exakt abschätzen.

Preiserhöhungen für Kälber sind nicht gänzlich auszuschließen. Wegen der ausreichend langen Übergangsfristen, die eine Anpassung an die Vorschriften der Verordnung im Rahmen ohnehin fälliger Umbau- und Renovierungsmaßnahmen ermöglichen sollen, dürften etwaige Preiserhöhungen jedoch von geringem Umfang sein. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Kälberhalter, die die Tiere in Ställen halten. Bei der Haltung im Freien gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Auch die kurzzeitige Unterbringung von Kälbern auf Märkten oder in ähnlichen Einrichtungen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Begriffsbestimmung stellt klar, bis zu welcher Gewichts- oder Altersklasse ein Rind unter den Schutz dieser Verordnung fällt (Absatz 1).

Die Ausnahmen in Absatz 2 berücksichtigen notwendige Sondermaßnahmen bei einer tierärztlichen Behandlung und bei Tierversuchen sowie die Besonderheiten der Mutter- oder Ammenkuhhaltung.

Die Unberührtheitsklausel in Absatz 3 stellt klar, daß die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden Befugnisse der Verwaltungsbehörden durch diese Verordnung nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Klarstellung ist, soweit sie Anordnungen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes betrifft, erforderlich, da Einzelfälle denkbar sind, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Kälbern Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz können dann im Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen.

Diese Bestimmung gibt den Behörden jedoch nicht die Befugnis zu generell abweichenden Regelungen, sondern nur zu Anordnungen im konkreten Einzelfall. Im übrigen trägt die Unberührtheitsklausel der Notwendigkeit von Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften Rechnung.

Der für die Kälber Verantwortliche wird sich bei Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen ebenso wie bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr auf ein ihm fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen können, so daß neben einer Ahndung der nicht befolgten Anordnung im Wege der Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz auch eine Ahndung nach § 17 Nr. 2 oder nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz in Betracht kommt.

Zu § 2

Die Vorschriften des § 2 enthalten allgemeine Anforderungen für Ställe und ihre Einrichtungen.

Bei der Beurteilung, ob Gesundheitsschäden vermeidbar sind, sollen insbesondere die Anforderungen des Tierschutzgesetzes, nicht aber wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden. Neben dem Grundsatz in Nummer 1, daß von den Ställen keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Kälber ausgehen dürfen, wird in den Nummern 2 bis 5 besonders die Beschaffenheit der Böden angesprochen. Durch die Öffnungen nicht geschlossener Böden, wie Spalten-, Loch- oder Gitterrostböden, werden Verletzun-

gen dann nicht entstehen, wenn sie so klein sind, daß ein Durchtreten oder Verkanten der Klauen der Kälber nicht möglich ist. Werden perforierte Böden verwendet, muß die Auftrittsfläche zwischen den Öffnungen groß genug und so beschaffen sein, daß die Kälber sicher stehen und liegen können. Die Kanten müssen hinreichend abgerundet und die Zwischenräume hinreichend eng sein, um Verletzungen an den Gliedmaßen der Kälber zu vermeiden. Die Begrenzung der Spaltenweite gilt gleichermaßen für Vollspalten- und Teilspaltenböden.

Die Erfordernisse für das Liegen werden nicht erfüllt, wenn die Kälber an artgemäßem Hinlegen, Liegen oder Aufstehen gehindert werden oder wenn den Tieren durch die Beschaffenheit der Liegefläche Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.

Böden müssen unabhängig von einer etwaigen Raumbeheizung eingestreut oder wärmedämmend sein. Kalte Fußböden führen zur verminderten Hautdurchblutung. Bei perforierten Böden muß eine unzuträgliche Wärmeableitung sowohl durch die Verwendung wärmedämmenden Materials als auch durch sorgfältige Steuerung des Raumklimas vermieden werden.

Eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung muß nicht nur im Bereich des Bodens, sondern vor allem auch an Außenwänden vermieden werden (Nummer 6).

Zu § 3

Die Vorschriften des § 3 enthalten allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern.

Die Kälber dürfen in ihren grundlegenden Bewegungsabläufen und beim Ruheverhalten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Sie müssen Futter und Wasser ungehindert aufnehmen können (Nummer 1).

Anbindevorrichtungen müssen den Kälbern Bewegungsmöglichkeit gewähren, verstellbar und so anpassungsfähig sein, daß sich die Kälber nicht verletzen können (Nummer 2).

Um das Wohlbefinden der Kälber nicht zu gefährden, muß dafür gesorgt werden, daß Harn und Kot abfließen oder durchgetreten und regelmäßig entfernt werden (Nummer 3).

Ist im Einzelfall nach tierärztlicher Entscheidung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 das Tragen eines Maulkorbes notwendig, ist eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Maulkorbverwendung (Nummer 4) möglich.

Der Sichtkontakt zu anderen Rindern soll Mindestanforderungen an die Gemeinschaftsbedürfnisse der Kälber erfüllen (Nummer 5).

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält als Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des § 3 besondere Anforderungen für das Halten bis zu zwei Wochen alter Kälber.

Mit Nummer 1 wird dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser Kälber insbesondere im Hinblick auf die noch nicht beendete Klauenhärtungsphase und bis zur Funktionstüchtigkeit der Wärmeregulierung des Körpers entsprochen. Die Einstreu dient darüber hinaus als Beschäftigungsmaterial und verringert die Leck- und Saugaktivitäten.

Nummer 2 legt das Mindestmaß für Boxen fest, in denen neugeborene Kälber gehalten werden. Kälberboxen sind im Gegensatz zu Kälberständen nicht nur vor und neben dem Tier, sondern auch hinter ihm geschlossen.

Zu § 5

Absatz 1 enthält zusätzliche Vorschriften für das Halten von über zwei und bis zu acht Wochen alten Kälbern in Einzelständen oder -boxen. Bei der Einzelhaltung muß insbesondere dem artspezifischen Ruheverhalten des Kalbes Rechnung getragen werden. Das Kalb ruht zumeist auf dem Brustbein mit ab gebeugten oder gestreckten Vorderbeinen; die Hinterbeine sind dabei untergeschlagen. Seitenlage mit Streckung aller Gliedmaßen muß aber, insbesondere bei höheren Stalltemperaturen, ebenfalls möglich sein.

Der Größenanforderung für die Stand- oder Boxenlänge liegt unter anderem eine wissenschaftlich erarbeitete Methode zugrunde, mit der der unterschiedliche Mindestplatzbedarf für Kälber jeden Alters und jeder Rasse hinreichend genau berechnet werden kann. Die vorgeschriebene Stand- oder Boxenlänge ist erforderlich, damit auch bis zu acht Wochen alte Kälber ein Mindestmaß an Fortbewegung durchführen können (Nummer 1).

Kälber nehmen auch die Seitenlage mit gestreckten Gliedmaßen zum Ruhen ein. Die Widerristhöhe ist daher ein Maß für die Berechnung der Breite eines Standes oder einer Box. Bei geschlossenen Seitenbegrenzungen wird die vorgeschriebene Stand- oder Boxenbreite als erforderlich angesehen, damit bis zu acht Wochen alte Kälber diese Seitenlage einnehmen können. Als geschlossen gilt eine Seitenbegrenzung, wenn diese bis zum Boden reicht und mehr als die Hälfte der Standlänge ausmacht (Nummer 2).

Absatz 2 enthält zusätzliche Bestimmungen für die Gruppenhaltung über zwei bis zu acht Wochen alter Kälber.

Kälber sollten aus Gründen der Hygiene sowie der besseren Überwachungsmöglichkeit in den ersten zwei Lebenswochen möglichst einzeln gehalten werden. Aus verhaltenswissenschaftlichen Gründen ist jedoch die Gruppenhaltung älterer Kälber der Einzelhaltung vorzuziehen. Die erforderliche frei verfügbare Mindestfläche wurde anhand einer wissenschaftlichen Methode ermittelt. Hiernach ergibt sich für bis zu acht Wochen alte Kälber eine uneingeschränkt benutzbare Mindestfläche von 1,3 Quadratmetern. Bei sehr kleinen Gruppen ist darüber hinaus eine Mindestfläche je Bucht erforderlich (Nummer 1).

Bei rationierter Fütterung muß jedem Kalb die Futteraufnahme gleichzeitig mit den übrigen Kälbern möglich sein (Nummer 2).

Bei nicht begrenztem Futterangebot ist die Regelung der Höchstzahl von Kälbern je Tränkstelle zur Sicherung der ausreichenden Futteraufnahme sowie zur Vermeidung von Unverträglichkeiten in der Gruppe und Benachteiligung schwächerer Tiere erforderlich (Nummer 3).

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält zusätzliche Anforderungen für das Halten über acht Wochen alter Kälber.

Über acht Wochen alte Kälber dürfen nach Ablauf der Übergangszeit grundsätzlich nicht mehr in Einzelboxen gehalten oder angebunden werden. Verhaltenswissenschaftliche Gründe sprechen gegen eine Einzelhaltung; die Gemeinschaftsbedürfnisse dieser Kälber können in der Regel nur bei Gruppenhaltung befriedigt werden. In Kleinbetrieben, insbe-

sondere aber auch bei der Haltung von Aufzuchtkälbern, ist die Zahl der vorhandenen etwa gleichaltrigen Kälber oft nicht ausreichend, um dieses Haltungssystem zu ermöglichen; dem soll durch eine Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden. In der Regel wird bei der Gruppenhaltung von fünf bis zehn gleichaltrigen Kälbern auszugehen sein. Die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere können durch intensive Betreuung teilweise kompensiert werden (Absatz 1).

Für die Berechnung der uneingeschränkt benutzbaren Bodenfläche wurde ebenfalls die in der Begründung zu § 5 erwähnte Methode verwendet. Für über acht Wochen alte Kälber ist eine frei verfügbare Mindestfläche von 1,5 Quadratmetern erforderlich, um u. a. dem Bewegungsbedürfnis der Kälber Rechnung zu tragen und ihnen ein artgerechtes Liegen zu ermöglichen. Bei sehr kleinen Gruppen ist darüber hinaus eine Mindestfläche je Bucht erforderlich (Absatz 2 Nr. 1).

Während und nach der Fütterung belecken oder besaugen sich die Kälber gegenseitig; dies führt zu Entzündungen sowie zu Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes, unter anderem zur Bezoarbildung. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, daß die Kälber während und nach der Fütterung angebunden oder durch einen Halsrahmen, ein Freßgitter oder eine ähnliche Vorrichtung festgehalten werden (Absatz 2 Nr. 2).

Zu § 7

Der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus ist bei heranwachsenden Tieren von besonderer Bedeutung. Eine dauernde Dunkelhaltung wird aus verhaltenswissenschaftlichen Gründen abgelehnt. In Ställen ohne ausreichenden Lichteinfall ist eine möglichst weitgehende Anpassung der Beleuchtung an den natürlichen Lichtrhythmus erforderlich. Soweit während der Dunkelphase eine Orientierungsbeleuchtung verwendet wird, darf diese im Interesse der Tiere nicht zu hell sein.

Zu § 8

Das Stallklima beeinflusst in starkem Ausmaß das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Tiere. Ihm ist daher besondere Beachtung zu schenken. Mit der Verringerung der Einstreu und dem Übergang zu strohlosen und raumintensiven Haltungssystemen hat das Stallklima noch mehr an Bedeutung gewonnen. Unter Stallklima werden dabei Temperatur, Luftbewegung, Luftfeuchte und Schadgaskonzentrationen im Stall verstanden.

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Tiere gegen starke Temperaturschwankungen, niedrige oder extrem hohe Temperaturen, Zugluft, extreme Luftfeuchte, schädliche Gaskonzentrationen, hochgradig empfindlich sind.

Soweit zur Vermeidung von schädlichen Gaskonzentrationen besondere Lüftungsanlagen in größeren Ställen erforderlich sind, sollte ihre Leistungsfähigkeit mindestens an der DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand 1974¹⁾ - ausgerichtet sein.

In Anlehnung an diese DIN-Vorschrift und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse in der neueren Literatur hat sich die Beachtung folgender Höchstwerte je Kubikmeter Luft vom tiergesundheitlichen Standpunkt auch als richtig und notwendig erwiesen:

Kohlendioxid	3000 Kubikzentimeter,
Ammoniak	20 Kubikzentimeter,
Schwefelwasserstoff	5 Kubikzentimeter.

Diese Verschärfung gegenüber den DIN-Höchstwerten ist erforderlich, da diese als MAK-Werte (maximale Arbeitsplatz-Konzentration) für den vorübergehenden Aufenthalt der Menschen in Arbeitsräumen errechnet sind, nicht aber für einen Daueraufenthalt von Tieren.

Wegen des noch nicht voll ausgebildeten Wärmeregulierungsvermögens soll bei Kälbern während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine höhere Mindeststalltemperatur eingehalten werden als bei älteren Kälbern (Absatz 2).

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 ist erforderlich, weil die Kälber bei Offenställen oder bei sonstigen Ställen, die vorwiegend nur dem Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen (Kaltställe oder Kälberhütten) von Geburt an an die Außenluft gewöhnt sind. In Kaltställen oder Kälberhütten werden die o. g. Temperaturen zeitweilig durchaus unterschritten, es treten aber wegen der Gewöhnung keine Gesundheitsgefährdungen auf. Bei dieser Form der Haltung ist eine ausreichende, isolierende Tiefstreu erforderlich.

1) Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30 und Köln 1

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze für Fütterung, Wartung und Pflege der Kälber.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Tiere unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Veränderungen und Mängeln (Absatz 1).

Die Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit Kälbern Erfahrung haben muß, erfordert es, mindestens zweimal täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - das Befinden der Kälber zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann die Absonderung, tierärztliche Behandlung, Schlachtung oder Tötung der Kälber gehören (Absatz 2).

Eine ausreichende Futterversorgung wird gegebenenfalls durch Anlegen eines Futtervorrates sicherzustellen sein. Eine über die Flüssignahrung hinaus notwendige Versorgung mit Wasser wirkt der Gefahr von Stoffwechselstörungen, z.B. durch unausgewogene Zufuhr von Natrium und Kalium in der Nahrung entgegen. Durch eine ausreichende Eisenversorgung der Tiere wird möglichen Mangelerscheinungen (Anämie) begegnet. Die entsprechende Regelung orientiert sich an den geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (Absatz 3).

Die bei der Mutterkuhhaltung täglich fünf- bis siebenmalige Nahrungsaufnahme wird vor allem bei Mastkälbern häufig eingeschränkt. Ein Unterschreiten der in Absatz 3 festgesetzten Grenze ist nicht vertretbar.

Nach in der Wissenschaft überwiegend vertretener Ansicht ist strukturiertes Futter für die art- und altersgemäße Entwicklung des Verdauungsapparates und den physiologischen Ablauf der Verdauung unerlässlich. Dies bewirkt schon die Beifütterung geringer Mengen strukturierten Futters. Unter Rauhfutter oder sonstigem rohfaserreichem strukturiertem Futter sind insbesondere Heu, Stroh und ähnliches - auch in pelletierter Form - zu verstehen. Dem Bedürfnis des Kalbes nach strukturierter Nahrung ist auch bei Mastkälbern Rechnung zu tragen. Wird dieser verhaltensphysiologischen Notwendigkeit nicht rechtzeitig entsprochen, kommt es zu Ersatzhandlungen und zu vermehrter Bezoarbildung sowie zu Leerlaufhandlungen. Bei der Bemessung der Rauhfuttermenge wird von einem Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert ausgegangen (Absatz 4).

Bei Entfernung der Gülle können für die Tiere gesundheitsabträgliche Schadgaskonzentrationen entstehen. Dieser Gefahr kann der Halter zum Beispiel durch intensives Lüften entgegenwirken (Absatz 5).

Zu § 10

Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich mindestens einmal täglich überprüft werden; bei Notstromaggregaten wäre dies allerdings den Maschinen abträglich. Aufgetretene Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Ist dies nicht in vollem Umfang möglich, sind zumindest geeignete Übergangsmaßnahmen zu treffen (Absatz 1).

Kälber in fensterlosen Ställen oder in Ställen, deren Fenster nicht zu öffnen sind, sind weitgehend auf künstliche Luftzufuhr angewiesen und vom Funktionieren der Lüftungsanlage abhängig. Deshalb sind besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Fall von Störungen erforderlich. Eine Bereithaltung von Notstromaggregaten betrifft die Betriebe, in denen bei Stromausfall die Versorgung der Tiere nur mit Hilfe eines Notstromaggregates und nicht durch andere Vorkehrungen sichergestellt werden kann (Absatz 2).

Zu § 11

Durch sorgfältige fortlaufende Aufzeichnungen über Zahl und Ursache von Tierverlusten können Mängel aufgedeckt und infolgedessen beseitigt werden. Für Kleinbetriebe müssen solche Aufzeichnungen nicht in jedem Fall vorgeschrieben werden.

Zu § 12

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, können tierschutzwidrige Handlungen auch unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften und zur Sicherung des Mindestschutzbedürfnisses der Kälber erscheint es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung allerdings nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Überwachungsbehörde, nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu ahnden, greift ergänzend ein.

Zu § 13

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da sich die einzelnen Anforderungen der Verordnung verschieden auswirken, muß auch das Inkrafttreten zeitlich gestaffelt erfolgen. Die Jahresfrist wurde gewählt, um nicht während der normalen Betriebszeit die Tiere stören zu müssen und auch anderen praxisrelevanten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für größere Investitionen sind längere Übergangszeiten erforderlich.

10.02.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daÙ möglichst bis Ende 1991, spätestens jedoch bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die für den nationalen Bereich geltenden Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung in die Rechtsetzungsvorhaben der EG Eingang finden. Im Interesse eines EG-weiten einheitlichen Tierschutzes sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutschen Kälbermäster ist die Harmonisierung der Vorschriften über die Haltung von Kälbern zwingend erforderlich.